

Vollzug der Pfändung

Persönliche Verhältnisse des Schuldners

Geburtsjahr:
Zivilstand:
Anzahl Kinder:

Heimatort:
Güterstand:
Geburtsjahr:

Wohn- / Vermögensverhältnisse

Der Schuldner wohne alleine in einer einfach eingerichteten 3-Zimmerwohnung an der Musterstr. 18, 8600 Dübendorf. Auf die Straffolgen bei unwahren Angaben und bei Pfändungsbetrug ausdrücklich aufmerksam gemacht, erklärt der Schuldner unterschriftlich zu Protokoll, dass er keine Vermögenswerte irgendwelcher Art besitze, weder in seinem noch im Gewahrsam Dritter. Insbesondere verfüge er über keine Barschaft, Wertschriften, Immobilien, Forderungen (Guthaben gegenüber Dritten, Lebensversicherungsansprüche, fällige Guthaben aus Vorsorgeleistungen, Anteile an Erb- oder Gemeinschaften etc.), Schmuck, Sparkassa oder Postcheckguthaben mehr. Der Schuldner sei auch nicht mehr Halter eines Motorfahrzeuges.

Einkommensverhältnisse

Beruf des Schuldners:
Arbeitgeber:

Nettoverdienst: Fr.
Pensum bei Arbeitstätigkeit: 100 %
Andere Einkünfte irgendwelcher Art: Keine
(u.a. Nebenverdienst, Fürsorge- und/oder Stempelgelder)

Existenzminimum	
Grundbetrag Schuldner	
Grundbetrag Kinder	
Mietzins *	
Hausratversicherung *	
Krankenkasse*	
Erhöhter Nahrungsbedarf	
Auswärtige Verpflegung	
Berufskleidung	
Fahrtauslagen zum Arbeitsplatz	
Unterhalts- und/oder Unterstützungsbeiträge *	
Stellensuche	
Zwischentotal	SFr. -
./. Beiträge der Kinder	
./.	
Total pro Monat	SFr. -

* Für die Berechnung des Existenzminimums können nur tatsächliche bezahlte und mit Quittung belegte Beträge berücksichtigt werden (BGE 112 III 20 ff.)

Einkommenspfändung

Vom Nettolohn des Schuldners wird mit sofortiger Wirkung, resp. im Anschluss an die vorgehenden Einkommenspfändungen, gepfändet:

die das monatliche Existenzminimum von Fr. 0.00 übersteigenden Einkünfte aller Art, inkl. Gratifikation und/oder 13. Monatslohn, bis zur Deckung der betriebenen Forderungen in dieser Pfändungsurkunde nebst Zins und Kosten, längstens auf die Dauer eines Jahres seit dem massgebenden Pfändungsvollzug, d.h. **bis zum**.

Pfändungsvorgänge

Zugunsten vorgehender Pfändungsgläubiger bestehen Einkommenspfändungen im Gesamtbetrag von ca. Fr. xxx.

Ablauf der vorgehenden Einkommenspfändungen am: .

Anzeigen erlassen

an den Arbeitgeber, betreffend Lohnpfändung, am .

Anmerkung an den Schuldner (Meldepflicht Arbeitgeber)

Der Schuldner wird nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er einen neuen Arbeitgeber umgehend dem Betreibungsamt mitzuteilen habe ansonsten er gemäss Art. 292 StGB (Schweiz. Strafgesetzbuch) verzeigt und mit einer Freiheits- oder Geldstrafe bestraft wird. Erhält der Schuldner aus einer nicht deklarierten Arbeitstätigkeit einen Lohn und verfügt er dabei eigenhändig über den das Existenzminimum übersteigenden Betrag, so macht er sich nach Art. 169 StGB des Verstrickungsbruches haftbar und wird mit einer Freiheits- oder Geldstrafe bestraft.

Anmerkung an den Schuldner betr. Berechnung Existenzminimum

An Dritte zu leistende Beträge (Mietzins, Krankenkassenprämien, Alimente, usw.) sind unter Vorbehalt der korrekten, zweckentsprechenden Verwendung im Existenzminimum eingesetzt. Werden diese Beträge nicht oder nur teilweise wie vorgesehen verwendet, erfüllt dies den Tatbestand der widerrechtlichen Verfügung über gepfändetes Einkommen und wird gem. Art. 169 StGB, siehe nachfolgend unter Hinweis für den Schuldner, geahndet (BGE 121 III 20ff.).

Kenntnisnahme der Strafbarkeitsbestimmungen

Der Schuldner wurde auf die einschlägigen Strafbestimmungen und Strafandrohungen gemäss Art. 91 (Pflichten des Schuldners) und Art. 96 SchKG (Wirkungen der Pfändung) sowie auf Art. 163 (Betrügerischer Konkurs- und Pfändungsbetrug), Art. 164 (Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung), Art. 165 (Misswirtschaft), Art. 167 (Bevorzugung eines Gläubigers), Art. 168 (Bestechung bei Zwangsvollstreckung), Art. 169 (Verfügung über mit Beschlag belegte Vermögenswerte), Art. 292 (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) und Art. 323 StGB (Ungehorsam des Schuldner im Betreibungsverfahren) aufmerksam gemacht und bestätigt dies durch seine Unterschrift.

Zuwiderhandlungen können je nach Delikt mit Busse, Freiheits- oder Geldstrafe bestraft werden.

Im Weiteren hat der Schuldner davon Kenntnis genommen, dass die Pfändung durch direkte Zahlung an den Gläubiger nicht dahinfällt.

Pfändungsvollzug am: 10. Juli 2012, um 13.50 Uhr, im Beisein des Schuldners.

Die Vollzugsperson:

sig. Sascha Hamann

Teilnahmevormerk

Die Gläubiger in den nachfolgenden Betreibungen nehmen mit ihren Forderungen an der verfügbaren Einkommenspfändung ebenfalls teil. Betr. Nr(n).: --.

Mitteilung des Pfändungsanschlusses für die oben erwähnte(n) Betreibung(en) an den Schuldner erlassen.

Betreibungsamt Dübendorf

Abschriften der Pfändungsurkunde versandt am: xxx* /ham.

* *Zusätzliche Anmerkung: Nach Ablauf der Teilnahmefrist von 30 bzw. 40 Tagen gemäss [Art. 110](#) bzw. [111 SchKG](#).*

Hinweise für den Schuldner

Der Schuldner wird aufgefordert, **einen allfälligen Stellenwechsel oder sonstige Veränderungen in seinen Einkommensverhältnissen sofort dem Betreibungsamt zu melden. Nichtbefolgung dieser Aufforderung würde gem. [Art. 292](#) des Strafgesetzbuches wegen Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung bestraft.** Die genannte Bestimmung lautet: "Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft."

Widerrechtlicher Bezug gepfändeter Einkommensbeträge steht unter der Strafdrohung von [Art. 169](#) des Strafgesetzbuches, welcher lautet:

"Wer eigenmächtig zum Schaden der Gläubiger über einen Vermögenswert verfügt, der amtlich gepfändet oder mit Arrest belegt ist, in einem Betreibungs-, Konkurs- oder Retentionsverfahren amtlich aufgezeichnet ist ... oder einen solchen Vermögenswert beschädigt, zerstört, entwertet oder unbrauchbar macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft."

Allgemeine Hinweise

Besitzt der Schuldner gar kein oder nur ungenügendes Vermögen, so ist der Gläubiger berechtigt, gegen Entrichtung der in Art. 9 der Gebührenverordnung zum SchKG festgesetzten Gebühr beim Betreibungsamt ein Verzeichnis der dem Schuldner als unpfändbar belassenen Vermögensstücke zu verlangen. Für diese Gebühr kann der Gläubiger vom Schuldner keinen Ersatz beanspruchen.

Die fälligen Lohnabzüge werden vom Betreibungsamt eingezogen. Ein Verwertungsbegehren ist deshalb bezüglich der Lohnpfändung zur Zeit nicht erforderlich.

Beschwerde

Zur [Beschwerdeführung](#) bei der Aufsichtsbehörde steht dem Gläubiger **eine Frist von 10 Tagen** seit der Zustellung der Pfändungsurkunde zur Verfügung. Innert der gleichen Frist kann sich der Schuldner bei der Aufsichtsbehörde beschweren, wenn er behaupten will, es seien gesetzlich von der Pfändung ausgenommene Gegenstände gepfändet worden oder die allfällige Einkommenspfändung sei ungerechtfertigt und/oder übersetzt. Beschwerden hätten einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Das pfändbare Vermögen ist ungenügend. Diese Urkunde bildet den provisorischen Verlustschein im Sinne von [Art. 115 Abs. 2 SchKG](#).